

Einige Bemerkungen seien gestattet: Zur Frage des automatischen Amtsverlustes des Papstes bei Schisma wäre zu erwähnen, daß es ein sog. schisma *purum* des Papstes begrifflich wohl nicht geben kann, denn in diesem Falle würde doch gelten: „Ubi Petrus, ibi Ecclesia.“ Der Amtsverlust tritt demnach nur bei einem schisma *mixtum* (cum haeresia) ein, doch nicht auf Grund des Schismas, sondern wegen der Häresie (zu 235). — Nicht anzuschließen vermag ich mich der Argumentation des Verfassers, daß die Strafe der Appellation an ein allgemeines Konzil (can. 2332) nur die Berufung an ein gegen den Willen des Papstes zusammengetretenes Konzil im Auge habe, da — wie Flatten ausführt — bei einem rechtmäßigen, d. h. vom Papst einberufenen und von ihm präsierten Konzil eine Berufung *gar nicht durchkäme*, es sei denn mit Willen des Papstes, was dann kein Delikt mehr wäre (259 f.). Meiner Ansicht nach kommt es dem Gesetzgeber nicht darauf an, ob die Berufung durchkommt oder nicht, sondern darauf, daß sie *eingbracht* wurde, und zwar bei einem nach Maßgabe der *cann. 222 ff.* rechtmäßigen Konzil. Daß der CIC in can. 2332 die Berufung an ein in diesem Sinne allgemeines Konzil im Auge hat, scheint schon durch die Worte „*Concilium Universale*“ der angezogenen Gesetzesstelle ausgedrückt. Wollte der Gesetzgeber nur die Berufung an ein unrechtmäßiges Konzil treffen, dann würde er wohl kaum die genannte Bezeichnung gewählt haben.

Der Wert der vorliegenden Monographie erschöpft sich nicht darin, einen wohl ausgewogenen und wissenschaftlich sauber gearbeiteten Kommentar zu einem Teil des kirchlichen Straf- bzw. Prozeßrechts zu bilden, sondern es kommt ihr im Rahmen der derzeit in Gang befindlichen Überprüfung und Anpassung des kirchlichen Gesetzbuches erhöhte Bedeutung zu. Denn eine tiefgründige Erfassung des gegenwärtigen Rechts, die auch dessen Fehler und Unzulänglichkeiten aufzudecken sich nicht scheut, bildet eine der besten Voraussetzungen für die harmonische Gestaltung künftiger Rechtsnormen. In diesem Sinne hat sich der Verfasser die Kanonistik auf zweifache Weise zu Dank verpflichtet: für die Interpretation der *lex lata* und für den Dienst an der *lex ferenda*.

BERTRAMS WILHELM, *Papst und Bischofskollegium als Träger der kirchlichen Hirten Gewalt*. Die rechtstheologischen Voraussetzungen und deren Auswirkungen. (71.) Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1965. Kart. DM 7.80.

Bertrams W. ist seit einer Reihe von Jahren bestrebt, den Fragen um das Entstehen der bischöflichen Hirten Gewalt und deren Verhältnis zur päpstlichen Primatial Gewalt nachzugehen. Er hat sich damit die lohnende

Aufgabe der wissenschaftlichen Bewältigung und Durchdringung einer der Hauptfragen des Zweiten Vatikanischen Konzils gestellt. Die wichtigste Quelle zu diesem Thema bildet derzeit die Dogmatische Konstitution über die Kirche mit den dazu ergangenen „Erläuternden Vorbemerkungen“. Damit sind für den Verfasser die beiden Teile seiner Abhandlung gewissermaßen schon vorgegeben, nämlich: 1) „Die bischöfliche und päpstliche Hirten Gewalt gemäß der Dogmatischen Konstitution über die Kirche des Zweiten Vatikanischen Konzils“; 2) „Die Einheit der höchsten Gewalt der Kirche in ihrer Ausübung durch den Papst und das Kollegium der Bischöfe“.

Im Sinne der Konzilsaussagen legt der Verfasser im ersten Teil dar, daß die bischöfliche Hirten Gewalt bereits mit der sakramentalen Bischofsweihe verliehen werde. Diese Gewalt bleibe allerdings solange in ihrer Ausübbarkeit gehemmt, bis dem Bischof eine konkrete Hirtenaufgabe zugewiesen werde.

Hier bietet sich dem Verfasser Gelegenheit, seine bereits mehrfach in verschiedenem Zusammenhang vorgetragene These von der inneren und äußeren Struktur der Dinge zur Anwendung zu bringen. Demnach verleihe die gültige Bischofsweihe die Jurisdiktions Gewalt bezüglich ihrer inneren Struktur, die als solche aber noch nicht zur Betätigung geeignet sei. Die seitens der höchsten kirchlichen Autorität vorgenommene Einweisung des Bischofs in ein konkretes Hirtenamt lasse auch die äußere Struktur der Jurisdiktions Gewalt entstehen, d. h. die Fähigkeit, die bereits in der Weihe empfangene Gewalt zu betätigen. Bertrams legt in diesem Zusammenhang Wert auf die Feststellung, daß die Jurisdiktions Gewalt des Bischofs nicht erst mit der Einweisung in eine Hirtenaufgabe *entstehe*, sondern daß die ihrer Substanz nach bereits in der Weihe geschaffene Gewalt durch die genannte Einweisung nur noch *rechtlich konstituiert* werde.

Im zweiten Teil der Arbeit geht es dem Verfasser darum, die Frage nach dem Verhältnis der päpstlichen Primatial Gewalt zu der des Bischofskollegiums zu klären. Er entscheidet sich für die Annahme, daß Papst und Bischofskollegium in je verschiedener Weise Träger der höchsten Gewalt in der Kirche seien. Damit schließt sich der Autor an eine schon geraume Zeit vor dem Ersten Vatikanischen Konzil vertretene Meinung an, die zu zwei, allerdings untereinander nur inadäquat verschiedenen Trägern der höchsten Gewalt gelangt: *Papst allein* bzw. *Papst und Bischofskollegium*. In letzterem Fall ist der Papst als hierarchische Spitze des Bischofskollegiums aufzufassen, ohne die das Kollegium selbst handlungsunfähig ist.

Das Buch bietet eine gute Einführung und Übersicht über die behandelten Probleme. Wenngleich angesichts der gedrängten Kürze

der Darstellung nicht erwartet werden darf, daß alle hier einschlägigen Fragen behandelt werden, hat der Verfasser das ihm vorschwebende Ziel, die feststehenden Gege-

benheiten zu einem rechtstheologischen Ganzen zu verbinden, in vorzüglicher Weise erreicht.

Mautern/Steiermark Bruno Primetshofer

PASTORALTHEOLOGIE

INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE PRIESTERHILFE MAASTRICHT (Hg.), *Die Ausbildung der Theologiestudenten in den westeuropäischen Ländern*. Akten des Zweiten Kongresses über die europäische Priesterfrage. (124.) Maastricht 1965. Kart.

Wir haben hier mit Ausnahme des Referates von Weihbischof Dr. Josef Reuß die Referate und Situationsskizzen vor uns, die beim Zweiten Kongreß über die europäische Priesterfrage (der erste war im Oktober 1958 in Wien) vom 1. bis 3. September 1964 im Europaseminar in Rothem, Niederlande, unter dem Vorsitz von Erzbischof-Koadjutor Dr. Franz Jachym gehalten wurden. Es ist außerordentlich dankenswert, daß sich das Institut für europäische Priesterhilfe der Förderung des Gesprächs über die Priesterbildung im ganzen Umfang auf europäischer Ebene angenommen hat. Die zahlreichen Studien und Untersuchungen, die nach den Tagungen in Wien und Rothem angestellt wurden, zum Teil unmittelbar von diesen Tagungen angeregt, beweisen die Aktualität, ja Brisanz des Themas.

Vorangestellt ist ein Exzerpt des ausführlichen F. E. R. E. S.-Berichtes von dessen Generalsekretär *Linus Groné*; der Bericht wurde im Auftrag des Institutes für Europäische Priesterhilfe auf Grund von Erhebungen bei etwa 100 Theologen aus 10 europäischen Priesterseminaren verfaßt und bezieht sich auf die Entwicklung der Priesterberufungen und auf die wissenschaftliche, geistliche und pastorale Ausbildung der Priesterkandidaten. Vielleicht wäre es gut gewesen, auch den Bericht selbst abzudrucken. Besonderes Interesse verdienen die „soziologischen Überlegungen zur heutigen Unsicherheit der Priester gegenüber ihrer Rolle in Kirche und Gesellschaft“ von *Walter Goddijn*, die Thesen „zur wissenschaftlichen Ausbildung der Studenten der katholischen Theologie“ von *J. Möller* (Tübingen), die ausgezeichneten Bemerkungen des Innsbrucker Regens *Gottfried Griesl* zum gleichen Thema und zur Priestererziehung überhaupt, so wie der leider nur als Zusammenfassung wiedergegebene Schlußvortrag *Kardinal Suenens'*. Sehr instruktiv sind die Berichte über die französischen Grands-Seminares, über die in den Niederlanden und in Belgien. In den Resolutionen liest man erfreulicherweise nicht wenig, was auch in dem unterdessen verabschiedeten Priesterbildungsdekret des Zweiten Vatikanums wenigstens als Anregung aufscheint. Die in der zweiten Resolution angeregten internationalen Studienkommissionen zur Prüfung der Rolle des

Priesters in der heutigen Welt, seiner wissenschaftlichen, spirituellen und pastoralen Ausbildung, der Frage des Zölibates, der Ausbildung der Priesterbildner und eines neuen Verhältnisses zwischen Bischöfen und Priestern und zwischen Priestern und Laien sind zum Teil schon an der Arbeit.

Dem Buch hätte nicht geschadet, wenn man die Fahnen noch einem mit dem deutschen Sprachgefühl, der deutschen Rechtschreibung und den Satzzeichen vertrauten Korrektor vorgelegt hätte. Der Buchumschlag entspricht leider dem Stil eines „Missionsglöckleins“ — die Kleinbuchstaben allein machen es nicht aus.

Wien

Ferdinand Klostermann

BERTRAND VAN BILSEN, *Aufbauende Pastoral*. Ein Beitrag zur Erneuerung der Seelsorge. (108.) Verlag Herder, Wien 1965. Kart. S 52.—. DM/sfr 8.50.

In einer Zeit des Umbruchs und der seelsorglichen Dynamik will der Verfasser neue pastorale Impulse geben, Wege aus der vergangenen Seelsorgepraxis zu einer erneuerten Heilssorge bahnen. In fünf Abschnitten entwickelt er seine Gedanken zu einer Pastoraldiskussion.

1. Der Seelsorger hat im Volke Gottes eine führende Dienstbarkeit zu vollziehen, er gibt im Namen der Kirche Zeugnis von einer Wirklichkeit, an der der Mensch in seiner Gewissensentscheidung nicht vorüber gehen kann.

2. Seelsorge muß heute mehr als individualistische geistliche Führung, mehr als Organisation sein. Sie ist als immerwährender Selbstaufbau der Kirche auf die gemeinsame, ganz persönliche Existenz in Christus gerichtet. Heilssorge schreibt niemand ab, weil es nicht formell erfaßt werden kann.

3. Bilsen verlangt eine koordinierte Planung in der Dynamik der Seelsorge. Er geht ins Gericht mit dem Seelsorger, der neuen Formen solche Aufmerksamkeit schenkt, daß er das Fundament der Heilssorge verliert. Aus dem fortschrittlichen wird ein erkonservativer Seelsorger. Nicht nur die Pfarre, auch die Seelsorgeformen müssen dynamischer werden, die älteren und die neueren Seelsorgeformen, die oft nebeneinander oder sogar gegeneinander wirken, müssen neu und gezielter geplant werden. Planung, die über die Pfarrgrenzen hinweggeht, die aber ohne Machtstreben offen diskutiert wird. Ein besonderes Anliegen ist dem Verfasser dabei die Kollegialität, die sich im Volke Gottes unter Priestern, Or-